



Antrag zur Gebührenordnung:

Abschnitt G

Auslagenregelungen

(für ehrenamtliche Mitarbeiter – Präsidium, BFA, Kampfrichter)

1. Reisekosten EURO

Reisen sind in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen.

- a. Bei Einreichung der Belege werden die tatsächlich anfallenden Reise- Kosten (Bundesbahn 2. Klasse, Schiff, Flugzeug, Bus) vergütet.
- b. Werden Reisen durchgeführt, die dem Bundesreiskostengesetz unterliegen (Ganz- oder Teilerstattung durch das Bundesverwaltungsamt), sind die Vorgaben des Bundesverwaltungsamtes zu beachten.
- c. Taxi- und sonstige Nebenkosten (z.B. Parkgebühren) sind schlüssig zu begründen und nachzuweisen.
- d. Bei der Nutzung eines PKW gilt die Reisekostenpauschale für den eigenen oder geliehenen PKW **0,30 €**
- e. Bei der Nutzung des eigenen oder geliehenen PKW wird die Reisekosten- Pauschale **0,20 €** (pro gefahrenem km) **auf Beschluss des DRTV-Präsidiums und der Bundesfachausschüsse** auf für diesen Personenkreis festgelegt

Begründung

Eine Ordnung die vom Verbandstag beschlossen wurde, kann nicht durch nachträgliche Beschlüsse des Präsidiums oder der Fachausschüsse abgeändert werden. Dies muss auf einem Verbandstag erfolgen. Zudem wird die Zustimmung durch die Fachausschüsse angezweifelt (Bitte Beschlussprotokoll vorlegen)
Deshalb ist der Abschnitt e. zu streichen oder neu zu beschließen

+++++